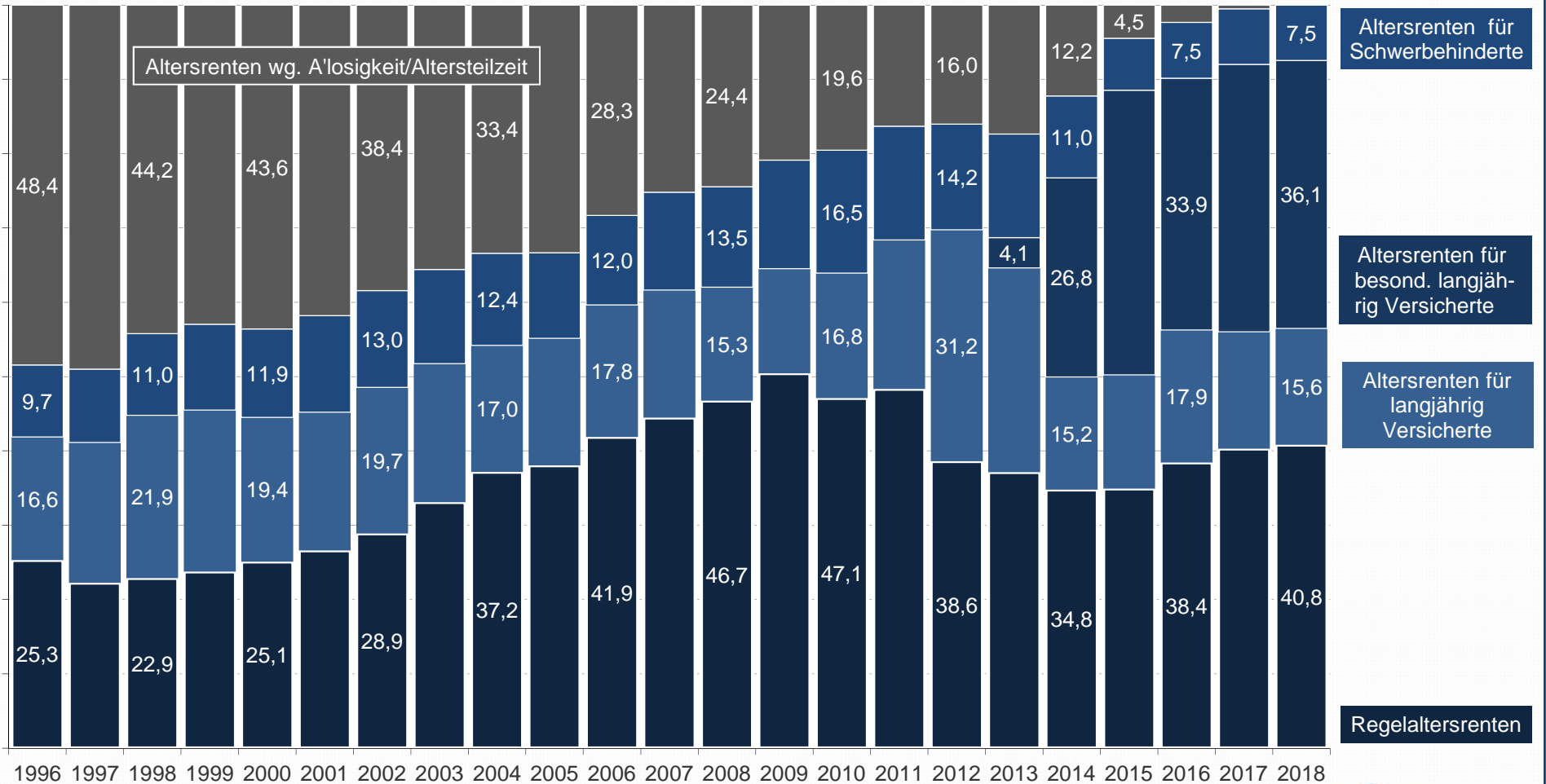


**Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten, in Anteilen, Männer 1996 - 2018**  
in % des gesamten Altersrentenzugangs der Männer, Deutschland



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2019), Statistikportal; Rentenversicherung in Zeitreihen



## Zugänge von Altersrenten nach Rentenarten, in Anteilen, Männer 1996 - 2018

Unterscheidet man bei den Zugängen von Altersrenten nach den unterschiedlichen Rentenarten und nach dem Geschlecht, lässt sich erkennen, dass von den Männern (zu den Frauen vgl. [Abbildung VIII.8](#)) die Regelaltersrenten am häufigsten in Anspruch genommen werden: Rund 41 % der Zugänge fielen im Jahr 2018 auf diese Rentenart. Auch bei den absoluten Zahlen liegt die Regelaltersrente an der Spitze (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Im Zeitverlauf seit 1995 hat die Bedeutung der Regelaltersrente zunächst an Bedeutung gewonnen (von 25,3 % im Jahr 1996 auf 47,1 % im Jahr 2010), während die Rente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit, die 1996 mit 48,4 % der Rentenzugänge noch das größte Gewicht hatte, deutlich an Bedeutung verloren und im Jahr 2018 vollständig ausgelaufen ist.

Hinter diesen Verschiebungen stehen nicht nur arbeitsmarkt- und gesundheitsbedingte sowie demografische Faktoren, sondern ganz wesentlich die rentenrechtlichen Veränderungen bei den Altersgrenzen. So sind (einsetzend ab der Jahrtausendwende) bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit die Altersgrenzen heraufgesetzt und bei allen vorgezogenen Altersrenten Rentenabschläge eingeführt worden. Die Rentenabschläge, die die Höhe der Rente bei einem vorgezogenen Rentenbeginn dauerhaft mindern, machen einen vorzeitigen Renteneintritt finanziell unattraktiv: Bei einem Rentenbeginn mit 63 Jahren und einer Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 7 Monaten wird die Rente um 9,3 % gekürzt (0,3 % für jeden vorgezogenen Monat) (vgl. [Abbildung VIII.45](#)).

Entscheidend für die Rentenzugänge ab 2012 ist, dass seitdem für vor 1952 Geborene neue Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeit überhaupt nicht mehr bewilligt werden und zugleich der Prozess der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre eingesetzt hat. Für ab 1952 Geborene gibt es dann Ausnahmen von der Regelaltersgrenze nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren). Mit dem Anstieg der Regelaltersgrenze erhöhen sich entsprechend die Abschlagsmonate beim Bezug des mit der Vollendung des 63. Lebensjahres möglichen Bezugs einer Altersrente für langjährig Versicherte. Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen schließlich erhöht sich die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Bezug schrittweise auf 65 Jahre und für einen mit Abschlägen verbundenen vorzeitigen Bezug schrittweise auf 62 Jahre.

Auffällig ist die hohe Inanspruchnahme der Altersrente für langjährige Versicherte (mit Abschlägen) und für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge). Diese beiden vorgezogenen Altersrenten machen 2018 51,7 % aller Rentenzugänge aus.

Die Begrenzungen einer Inanspruchnahme vorgezogener Altersrenten machen sich in einem kontinuierlichen Anstieg des durchschnittlichen Zugangsalters in eine Altersrente bemerkbar (vgl. [Abbildung VIII.11](#)).

### Altersrente mit 63 Jahren ohne Abschläge

Die Altersrente für besonders langjährige Versicherte ohne Abschläge ist seit Juli 2014 auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte.

In den Jahren ab 2014 zeigt sich ein erheblicher Bedeutungszuwachs der Rentenart „besonders langjährig Versicherte“ mit einem Anteilswert an allen neu zugehenden Renten von 36,1 % (2018). Darunter dürften sich weit überwiegend jene Rentner befinden, die die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente mit 63 erfüllen und die Möglichkeit eines frühen Renteneintritts nutzen.

### **Voraussetzungen für die einzelnen Rentenarten**

*Regelaltersrenten* können beantragt werden, wenn die jeweils gültige Altersgrenze erreicht worden ist und eine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze steigt seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre: Für den Geburtsjahrgang 1947 (also im Jahr 2012) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und einem Monat, für jeden weiteren Jahrgang bis zum Geburtsjahr 1958 kommt ein Monat dazu. Für spätere Jahrgänge steigt das Renteneintrittsalter um jeweils zwei Monate. Ab Jahrgang 1964 gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

*Altersrenten für langjährig Versicherte* werden geleistet, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Sie können ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden; bei einem vorzeitigen Renteneintritt fallen Abschläge an. Die Zahl der Abschlagsmonate richtet sich nach der jeweiligen Höhe der Regelaltersgrenze bzw. nach dem Geburtsjahrgang. Da die Regelaltersgrenze angehoben wird, erhöhen sich die Abschläge auf bis zu 14,4 %. Die ersten Versicherten, für die der Rentenabschlag von bisher maximal 7,2 Prozent schrittweise steigt, sind im Jahr 1949 geboren.

*Altersrenten für besonders langjährig Versicherte* sind 2012 eingeführt worden. Sie können mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch genommen werden. Erforderlich sind hier 45 Pflichtbeiträge. Dazu zählen vor allem auch Pflichtbeiträge aus Kindererziehung, nicht erwerbsmäßiger Pflege, Krankengeldbezug sowie Wehr- und Zivildienst. Nicht berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, die wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt wurden. Im Rahmen des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes ist – beginnend ab Juli 2014 – die vorgezogene Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ohne Abschläge) auf 63 Jahre zeitlich befristet ausgeweitet worden. Diese Ausweitung gilt für Versicherte, die zwischen Juli 1951 und Dezember 1952 geboren sind. Für die später geborenen Jahrgänge zwischen 1953 und 1963 wird im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze das Zugangsalter schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Für Jahrgänge ab 1964 gilt dann wieder die bisherige Regelung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte. Voraussetzung für den abschlagsfreien Rentenbeginn ab 63 ist die Erfüllung einer besonderen Wartezeit von 45 Versicherungsjahren. Zu den 45

Jahren zählen: Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit, freiwillige Beiträge (beim Vorliegen von mindestens 18 Jahren Pflichtbeiträge), Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr, Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, Zeiten von Entgeltersatzleistungen (u.a. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld), Leistungen bei beruflicher Weiterbildung. Nicht dazu zählen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von ALG II, Anrechnungszeiten wegen Schule, Studium usw., Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn (es sei denn, es kommt zur Insolvenz des Betriebes oder zu einer vollständigen Geschäftsaufgabe).

*Altersrenten für schwerbehinderte Menschen* werden Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehindert anerkannt sind und eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Renten, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden, werden durch Abschläge gemindert. Sie betragen 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme. Im Gefolge der Anhebung der Regelaltersgrenze wird auch die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. In der Endstufe dieses Prozesses, die im Jahr 2024 erreicht ist, müssen dann Abschläge hingenommen werden, wenn die Rente vor dem 65. Lebensjahr bezogen wird. Die maximale Abschlagshöhe bleibt aber auf drei Jahre bzw. 10,8 Prozent begrenzt.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsst Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Ihr Aussagewert ist insofern eingeschränkt, als der Vergleich der Rentenzugangszahlen durch demografische Effekte erschwert wird. Ist z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die Altersgruppe mit dem Lebensalter 65 Jahre stark, die Altersgruppe 63 Jahre hingegen schwächer besetzt, dann wird das Rentenzugangsgeschehen im besonderen Maße durch den Bezug der Regelaltersrente mit 65 Jahren geprägt. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssen die Zugänge der einzelnen Rentenarten im Vergleich von Kohorten betrachtet werden (vgl. [Abbildung VIII.14](#) und [Abbildung VIII.15](#)).